



Statuten der CVP Basel-Landschaft

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Artikel 1 Name, Wesen	3
	Artikel 2 Grundsätze	3
	Artikel 3 Aufgaben	3
B.	Mitgliedschaft	4
	Artikel 4 Grundlage	4
	Artikel 5 Erwerb	4
	Artikel 6 Ende, Austritt, Ausschluss	4
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
	Artikel 7 Im Allgemeinen	5
	Artikel 8 Beitragspflicht	5
D.	Sympathisantinnen und Sympathisanten	5
	Artikel 9 Sympathisanten	5
E.	Organisationsstufen der CVP BL	5
	Artikel 10 Organisationsstufen	5
	Artikel 11 Sektionen der CVP BL	5
	Artikel 12 Name, Statuten der Sektionen der CVP BL	6
	Artikel 13 Anerkennung von Sektionen der CVP BL	6
	Artikel 14 Vereinigungen der CVP BL	6
	Artikel 15 Information, Konsultation	7
	Artikel 16 Wahl- und Abstimmungsempfehlungen	7
	Artikel 17 Vertretung in den Organen	7
F.	Gliederung der CVP BL	7
	Artikel 18 Organe	7
1.	Generalversammlung	7
	Artikel 19 Funktion	7
	Artikel 20 Aufgaben	7
	Artikel 21 Einberufung, Anträge	8
2.	Parteitag	8
	Artikel 22 Funktion	8
	Artikel 23 Aufgaben	8

	Artikel 24	Einberufung	9
3.	Parteivorstand		9
	Artikel 25	Zusammensetzung	9
	Artikel 26	Zuständigkeit, Aufgaben	9
	Artikel 27	Einberufung	10
	Artikel 28	Geschäftsstelle	10
4.	Revisionsstelle		10
	Artikel 29	Zusammensetzung	10
G.	Besondere Einrichtungen der CVP BL		11
1.	Sektionskonferenz (SK)		11
	Artikel 30	Funktion	11
2.	Landratsfraktion		11
	Artikel 31	Zusammensetzung	11
H.	Beschlussfassung / Amtsdauer		11
	Artikel 32	Beschlussfassung	11
	Artikel 33	Amtsdauer	11
I.	Finanzen der CVP BL		12
	Artikel 34	Mittelbeschaffung, Finanzreglement	12
J.	Schlussbestimmungen		12
	Artikel 35	Statutenrevision	12
	Artikel 36	Inkraftsetzung	12



A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Wesen

Unter dem Namen "Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Basel-Landschaft", Kurzform „CVP Baselland“, Abkürzung „CVP BL“ (nachfolgend CVP BL) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Basel-Landschaft ist die Organisation der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz im Gebiet des Kantons Basel-Landschaft. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.

Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, gelten diejenigen der Bundespartei.

Artikel 2 Grundsätze

Die CVP BL vereint Frauen und Männer verschiedener sozialer Gruppen und Konfessionen, welche das öffentliche Leben nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.

Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

- a. jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten können;
- b. die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht;
- c. eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann;
- d. die Natur geschont und nachhaltig genutzt wird;
- e. alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann;
- f. der Kanton Basel-Landschaft seine Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild, in Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden, erfüllt.

Artikel 3 Aufgaben

Zur Verwirklichung ihrer Ziele arbeitet die Partei Programme und Richtlinien aus. Über ihre Durchführung legt sie nach Massgabe dieser Statuten Rechenschaft ab.

Die CVP BL macht es sich insbesondere zur Aufgabe, in ihrem Bereich und durch ihre Organe und Einrichtungen

- a. die politische Meinungs- und Willensbildung unter ihren Mitgliedern und im öffentlichen Leben zu fördern;
- b. die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu artikulieren;
- c. das Gedankengut der Partei zu vertreten und für ihre Ziele zu werben;
- d. die Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten, Wählerinnen und Wähler, Einwohnerinnen und Einwohner über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen;

- e. Kandidatinnen und Kandidaten für eidgenössische, kantonale und Bezirks- Wahlen zu nominieren;
- f. Kandidaturen für Ämter, Behörden und Gerichte etc. den zuständigen Organen zu unterbreiten;
- g. zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen;
- h. die Gründung von Sektionen der CVP BL zu fördern;
- i. Die Sektionen der CVP BL bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihre Tätigkeiten zu kontrollieren;
- j. ihre politischen Ziele, Anliegen und Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten;
- k. die CVP Schweiz (CVP CH) regelmässig über alle wesentlichen Belange zu orientieren;
- l. die Zusammenarbeit unter den CVP Kantonalparteien der Nordwestschweiz besonders zu pflegen.

B. Mitgliedschaft

Artikel 4 Grundlage

Mitglied der Partei kann werden, wer die Ziele der CVP BL anerkennt und zu fördern bereit ist und nicht bereits Mitglied einer anderen Partei ist.

Artikel 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft bei der CVP BL wird erworben durch den Beitritt

- a. zu einer Sektion der CVP BL;
- b. direkt in die Kantonalpartei CVP BL, sofern keine Mitgliedschaft in einer Sektion der CVP BL besteht.

Sofern die Statuten einer Vereinigung gemäss Art. 14 dies vorsehen, erwirbt ein Mitglied der jeweiligen Vereinigung auch die Mitgliedschaft der CVP BL.

Die Sektionen der CVP BL führen ein Mitgliederregister und geben dieses jährlich aktualisiert dem Parteivorstand resp. der Geschäftsstelle der CVP BL ab.

Das Aufnahmegesuch für einen direkten Beitritt in die Kantonalpartei CVP BL ist schriftlich an den Parteivorstand der CVP BL zu richten. Der Parteivorstand der CVP BL entscheidet über die Aufnahme. Auf Antrag der betroffenen Person ist die Aufnahme der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 6 Ende, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft bei der CVP BL endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, welche gegen die Statuten, das Finanzreglement oder gegen die Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können aus der CVP BL ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, auf schriftlichen Antrag des Parteivorstandes hin die Generalversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7 Im Allgemeinen

Jedes Mitglied erklärt sich bereit, sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

Artikel 8 Beitragspflicht

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Sektionen der CVP BL eingezogen und an die CVP BL entrichtet. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge an die CVP BL richten sich nach dem Finanzreglement.

Kantonale und eidgenössische Mandats- und Amtsträgerinnen und –träger sind zur Entrichtung von Abgaben an die CVP BL verpflichtet. Art und Höhe der Abgaben richten sich nach dem Finanzreglement.

D. Sympathisantinnen und Sympathisanten

Artikel 9 Sympathisanten

Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP BL nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisantinnen und Sympathisanten.

Sie haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

An den Parteitag sind sie stimmberechtigt.

E. Organisationsstufen der CVP BL

Artikel 10 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen der Partei sind:

- a. die Kantonalpartei CVP BL.
- b. Die Sektionen der CVP BL;

Artikel 11 Sektionen der CVP BL

Die Sektionen der CVP BL repräsentieren die Organisation der CVP BL auf der Ebene der Gemeinden, der Wahlkreise und der Bezirke. Eine Sektion der CVP BL kann gegründet werden, wenn in einer Gemeinde, einem Wahlkreis oder einem Bezirk mindestens 3 Mitglieder ortsansässig sind.



Die Sektionen der CVP BL erfassen lokal das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden, eines Wahlkreises oder eines Bezirks des Kantons Basel-Landschaft.

Die Sektionen der CVP BL haben in ihrem Bereich in Ergänzung zu Artikel 3 zusätzlich Aufgaben wie:

- a. Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahlen zu nominieren;
- b. innerhalb ihres Friedensrichterkreises gemeinsam Kandidatinnen und Kandidaten zu bestimmen;
- c. Kandidaturen für Ämter, Behörden und Gerichte etc. den zuständigen Organen zu unterbreiten;
- d. zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen;
- e. ihre politischen Ziele, Anliegen und Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten;
- f. die Kantonalpartei CVP BL regelmässig über alle wesentlichen Belange zu orientieren.

Artikel 12 Name, Statuten der Sektionen der CVP BL

Die Sektionen der CVP BL führen den der CVP BL entsprechenden Namen (CVP)“ und geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten.

Statuten und Organisationsformen müssen in den Grundzügen, namentlich in Bezug auf die interne Meinungs- und Willensbildung den Statuten der CVP BL entsprechen.

Artikel 13 Anerkennung von Sektionen der CVP BL

Über die Anerkennung der Sektionen der CVP BL entscheidet der Parteivorstand. Sein Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Der Parteivorstand der CVP BL kann Sektionen der CVP BL, die gegen die Statuten oder die Ziele der CVP BL verstossen oder verstossen haben, die Anerkennung aberkennen und ihnen das Recht auf die Führung des Parteinamens „CVP“ entziehen. Ein solcher Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Sektion der CVP BL der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 14 Vereinigungen der CVP BL

Es können Vereinigungen der CVP BL innerhalb und ausserhalb der CVP BL gebildet werden. Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, unabhängig davon, ob sie sich Statuten geben. Mit Zustimmung des Parteivorstandes können sie das „CVP“ im Namen tragen. Der Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Vereinigung der CVP BL der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Die Vereinigungen bezwecken, das Gedankengut der CVP CH und der CVP BL zu vertreten und ihre speziellen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Der Parteivorstand kann Vereinigungen der CVP BL, die gegen die Statuten oder die Ziele der CVP BL verstossen oder verstossen haben, das Recht auf die Führung des Parteinamens „CVP“ entziehen. Ein solcher Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Vereinigung der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 15 Information, Konsultation

Die CVP BL pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit den verschiedenen Sektionen der CVP BL sowie den verschiedenen Vereinigungen der CVP BL. Sie unterstützt insbesondere die Vereinigungen aktiv, ohne sie in ihrer Autonomie einzuschränken.

Artikel 16 Wahl- und Abstimmungsempfehlungen

Die Empfehlungen der CVP BL zu Wahlen und Abstimmungen sollen – nach Möglichkeit – nicht ohne Kenntnis der Meinungen der Bundespartei, der Sektionen der CVP BL und der Vereinigungen der CVP BL festgelegt werden.

Artikel 17 Vertretung in den Organen

Bei der Wahl der Parteiorgane und bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter, Behörden und Gerichte soll auf eine angemessene Vertretung der Regionen, der Altersstufen und der Geschlechter geachtet werden.

F. Gliederung der CVP BL

Artikel 18 Organe

Die Organe der CVP BL sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. der Parteitag;
- c. der Parteivorstand;
- d. die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

Artikel 19 Funktion

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der CVP BL. Sie ist öffentlich. Mitglieder der CVP BL sind stimm- und wahlberechtigt. Sympathisantinnen und Sympathisanten werden nicht an die Generalversammlung der CVP BL eingeladen.

Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Kalender-Halbjahres statt. Sofern es die Geschäfte erfordern, kann vor dem geschäftlichen Teil der Generalversammlung ein Parteitag durchgeführt werden.

Artikel 20 Aufgaben

Der Generalversammlung stehen die folgenden, nicht entziehbaren Befugnisse zu:

- a. Die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- b. die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Parteivorstands;
- c. die Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung;

- e. die Erteilung der Entlastung an die Kassiererin oder den Kassier und den Parteivorstand;
- f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g. die Festsetzung des Ansatzes zur Berechnung der Sektionsbeiträge;
- h. die Genehmigung des Budgets;
- i. die Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten;
- j. die Wahl des Parteivorstands;
- k. die Wahl der Revisionsstelle;
- l. die Wahl der eidgenössischen Delegierten und Ersatzdelegierten;
- m. die Annahme und Änderung der Statuten und des Finanzreglements;
- n. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Parteiorgane;
- o. der Ausschluss von Mitgliedern;
- p. letztinstanzlich: Die Anerkennung von Sektionen der CVP BL
- q. letztinstanzlich: Die Aberkennung des Status einer Sektion der CVP BL;
- r. letztinstanzlich: Die Zustimmung zur Führung des Parteinamens für Vereinigungen der CVP BL;
- s. letztinstanzlich: Der Entzug des Rechts auf Führung des Parteinamens für Vereinigungen der CVP BL;
- t. die Auflösung der CVP BL.

Artikel 21 Einberufung, Anträge

Das Datum der Generalversammlung wird jeweils zu Beginn des Vereinsjahres bekanntgegeben. Die Generalversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin durch den Parteivorstand einberufen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin beim Parteivorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Antrag

- a. von fünf Sektionen der CVP BL;
- b. der Landratsfraktion;
- c. des Parteivorstands;
- d. der Revisionsstelle.

2. Parteitag

Artikel 22 Funktion

Dem Parteitag obliegt insbesondere die politisch-strategische Ausrichtung der CVP BL. Er bildet das Bindeglied zur Basis der CVP BL. Die Parteitage sind öffentlich. Sympathisantinnen und Sympathisanten werden zusammen mit den Mitgliedern zum Parteitag der CVP BL eingeladen. Die Mitglieder der CVP BL sowie die Sympathisantinnen und Sympathisanten sind stimmberechtigt.

Artikel 23 Aufgaben

Dem Parteitag stehen insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, insbesondere über das Programm und die Richtlinien der Partei;
- b. die Durchführung besonderer Aktionen wie Initiativen, Referenden, Petitionen etc.;
- c. die Parolenfassung der CVP BL zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen;
- d. die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten der CVP BL für eidgenössische und kantonale, sowie Bezirks- Wahlen;

- e. die Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten anderer Parteien für den Regierungsrat und für den Ständerat;
- f. das Eingehen von Listenverbindungen mit anderen Parteien auf bundes- oder kantonaler Ebene.

Artikel 24 Einberufung

Es finden jährlich mindestens 3 Parteitage statt.

Die Daten der Parteitage werden zu Jahresbeginn allen Mitgliedern sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten bekannt gegeben. Die konkrete Einladung zum Parteitag erfolgt über die öffentlichen Medien, per Mail und die Homepage oder andere geeignete Kommunikationsmittel jeweils 10 Tage vor dem festgelegten Termin durch den Parteivorstand.

3. Parteivorstand

Artikel 25 Zusammensetzung

Der Parteivorstand ist das operative Organ der CVP BL. Dem Parteivorstand gehören an:

- Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident;
- die Präsidentin oder der Präsident der Landratsfraktion (von Amtes wegen);
- die Mitglieder des Regierungsrates und die/der Eidg. Parlamentarier (von Amtes wegen);
- maximal 11 weitere Mitglieder der CVP BL.

Der Parteivorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.

Der Parteivorstand bildet Bereiche mit klaren Verantwortlichkeiten. Er erstellt entsprechende Pflichtenhefte für alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle. Der Parteivorstand gibt sich ein Geschäftsreglement.

Artikel 26 Zuständigkeit, Aufgaben

Die Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die politische und operative Führung der CVP BL;
- b. der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c. der Vollzug der Beschlüsse der Parteitage;
- d. die Wahl, Anstellung, Führung und Überwachung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers;
- e. die Wahl der Kassiererin oder des Kassiers;
- f. die Vertretung der CVP BL gegen aussen;
- g. die Information der Öffentlichkeit über die Parteiziele, die Programme und die Vernehmlassungen;
- h. die Pflege der Kontakte und Verbindungen zu den Behörden, den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Mandatsträgerinnen und -träger, den Sektionen der CVP BL, den Vereinigungen der CVP BL, anderen CVP Kantonalparteien und der CVP CH;
- i. die Pflege der Kontakte und Beziehungen zu Organisationen und Institutionen des öffentlichen Lebens, sowie zu anderen Parteien und den Medien;
- j. die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und der Parteitage;
- k. die Einberufung und Einladung zur Generalversammlung und zu den Parteitag;
- l. die Stellungnahme zu Vernehmlassungen;

- m. das Erstellen eines Jahresberichts;
- n. das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets;
- o. das Organisieren von Anlässen;
- p. das Einsetzen ständiger Arbeitsgruppen;
- q. das Einsetzen von Arbeitsgruppen ad hoc;
- r. das Erteilen von Arbeits- und Studienaufträgen;
- s. die Bestimmung einer Wahlkampfleiterin oder eines Wahlkampfleiters für die eidgenössischen, kantonalen und Bezirks- Wahlkämpfe, diese vorzubereiten und zu führen;
- t. die Einberufung der Sektionspräsidentenkonferenz;
- u. der Ausschluss von Mitgliedern der CVP BL;
- v. die Anerkennung von Sektionen der CVP BL;
- w. die Aberkennung des Status einer Sektion der CVP BL;
- x. die Zustimmung zur Führung des Parteinamens für Vereinigungen der CVP BL;
- y. der Entzug des Rechts auf Führung des Parteinamens für Vereinigungen der CVP BL.

Die Parteivorstand nimmt alle weiteren anfallenden Aufgaben wahr, die nicht von der Natur der Sache her in den Aufgabenbereich eines anderen Organs der CVP BL fallen.

Artikel 27 Einberufung

Der Parteivorstand wird, so oft es die Geschäfte erfordern, von der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten einberufen.

Der Parteivorstand tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Artikel 28 Geschäftsstelle

Die CVP BL unterhält eine Geschäftsstelle als zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle, welcher die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vorsteht.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Parteivorstands, nimmt aber mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.

Die Geschäftsstelle führt zusammen mit der Bundespartei sowie den Sektionen der CVP BL ein zentrales Mitgliederregister. Den weiteren Aufgabenbereich regelt ein Pflichtenheft.

4. Revisionsstelle

Artikel 29 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus 3 Revisorinnen oder Revisoren. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder Mitglieder des Parteivorstandes sein, noch eine andere Funktion in der Kantonalpartei ausüben.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Sie ernennt einen 1. und einen 2. Revisor, welche die Revision vornehmen, sowie 1 Ersatzrevisorin oder Ersatzrevisor.

Die Revisionsstelle hat folgende Pflichten und Aufgaben:

- a. Die Prüfung der Jahresrechnung;
- b. die Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der Generalversammlung über die Rechnungsführung und die Entlastung des Parteivorstands;

- c. das Einberufen einer ausserordentlichen Generalversammlung bei dringlichem Bedarf.

Die Generalversammlung kann anstelle einer internen Revisionsstelle eine Treuhänderin oder einen Treuhänder resp. eine externe Revisionsstelle mit der Revision beauftragen.

G. Besondere Einrichtungen der CVP BL

1. Sektionskonferenz (SK)

Artikel 30 Funktion

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen der CVP BL vereinigen sich zur Sektionskonferenz. Im Verhinderungsfall delegieren sie zu den Sitzungen eine Vertretung.

Die SK hat zum Ziel, die Sektionen der CVP BL in ihren Aufgaben zu unterstützen, indem sie insbesondere

- a. für Informationen, Erfahrungsaustausch und Schulung sorgt;
- b. die Solidarität unter den Sektionen der CVP BL fördert;
- c. bei der Öffentlichkeitsarbeit behilflich ist und diese koordiniert;
- d. die Organisation von Wahlen koordiniert;
- e. gemeinsame Aktionen organisiert.

2. Landratsfraktion

Artikel 31 Zusammensetzung

Die dem Landrat des Kantons Basel-Landschaft angehörenden Mitglieder der CVP BL vereinigen sich zur CVP-Landratsfraktion. Die in den Landrat neu gewählten Mitglieder sind verpflichtet, der Fraktion beizutreten. Diese organisiert sich selbst. Die Landratsfraktion kann mit anderen Parteien im Landrat eine Fraktionsgemeinschaft bilden.

Zu den Verhandlungsgegenständen des Landrates nimmt die Fraktion im Rahmen der Parteiprogramme und Richtlinien selbstständig Stellung.

H. Beschlussfassung / Amtsdauer

Artikel 32 Beschlussfassung

Das Verfahren bei Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen wird durch das Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 33 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.



I. Finanzen der CVP BL

Artikel 34 Mittelbeschaffung, Finanzreglement

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden aufgebracht durch:

- a. Beiträge der Sektionen der CVP BL sowie von Mitgliedern der CVP BL;
- b. Beiträge der Amtsinhaber und Mandatsträger auf eidgenössischer, kantonaler und Bezirks- Ebene (Mandats- und Wahlabgaben);
- c. Sponsoren, Spenden und freiwillige Zuwendungen.

Das Nähere über die Mittelbeschaffung und die Beiträge bestimmt das Finanzreglement, das von der Generalversammlung erlassen wird.

J. Schlussbestimmungen

Artikel 35 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann von 15 Mitgliedern der CVP BL oder vom Parteivorstand beantragt werden.

Die Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Artikel 36 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene vom 25. August 2009. Sie wurden an der Generalversammlung vom 18. April 2013 beschlossen und per 1. September 2013 in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 18. April 2013

Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Basel-Landschaft (CVP BL)

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

Sabrina Corvini-Mohn

Simon Oberbeck